

Suchtmittelvereinbarung



Die Suchtmittelvereinbarung der **Werner-von-Siemens-Realschule Kuppenheim** beinhaltet einen **Stufenplan** mit einer Abfolge von Gesprächen zwischen Klassenlehrkraft und Schülerin oder Schüler, die aufeinander aufbauen (vgl. 4. Stufenplan). Der Personenkreis wird bei jeder weiteren Stufe erweitert. Die vorgesehenen Gespräche in jeder Stufe sollen in einem Zeitraum von jeweils 2-4 Wochen geführt werden. Sie haben konkrete Vereinbarungen als Ergebnis und führen zu abgestuften Konsequenzen, falls die Vereinbarungen nicht eingehalten bzw. umgesetzt werden. Pro Stufe finden 2 Gespräche statt, einmal das ausführliche Gespräch, bei dem der Verdacht auf Suchtmittelkonsum angesprochen wird und Vereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler getroffen werden. Nach 2 Wochen findet in derselben Stufe ein weiteres kurzes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler statt zur Überprüfung, ob die Vereinbarungen umgesetzt wurden und damit die Gespräche beendet werden können oder ob die nächste Stufe mit einem Gespräch im erweiterten Personenkreis eingeleitet werden muss. Jedes Gespräch wird schriftlich dokumentiert (vgl. Anlage Protokoll). Die Vereinbarungen werden von den Teilnehmenden unterschrieben. Die Verantwortung, Dokumentation und Gesprächsleitung liegen bei der gesprächsführenden Klassenlehrkraft.

Die **Weitergabe von illegalen Drogen**, Dealen oder Bandenbildung stellen gemäß § 30 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) einen Straftatbestand dar. Es ist abzuwägen zwischen dem Recht einzelner Schülerinnen und Schüler auf Hilfe in individuellen Notlagen gegenüber dem Schutz der Schulgemeinschaft (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 10.12.2014, Az.: 56-6520.1080/1361). Ist davon auszugehen, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf dem Schulgelände mit illegalen Drogen handelt bzw. diese weitergibt und eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler angenommen werden muss, sollte die Polizei eingeschaltet werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine **Kindeswohlgefährdung** wird in der Arbeitshilfe für Jugendhilfe und Schule die weitere Vorgehensweise dargestellt. Diese ist einzuhalten und nach Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten zur Abklärung, je nach Situation, für weitere Hilfen das Jugendamt hinzu zu ziehen. Die Arbeitshilfe für Jugendhilfe und Schule finden Sie auf der Homepage des Landkreises Rastatt unter „Jugend und Familie“.

Der „**Reflexionsbogen**“ für Schülerinnen und Schüler kann eingesetzt werden, wenn klar ist, dass es um einen Suchtmittelkonsum bei dem Schüler oder der Schülerin geht. Er stellt einen Vorschlag dar, der zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtmittelkonsum eingesetzt werden kann. Mit dem Konsum von Suchtmitteln sind Erwartungen an ihre Wirkung verknüpft. In der Regel werden von den Konsumenten positive Wirkungen erwartet. Die negativen Auswirkungen hingegen werden ausgeblendet. Es kann eine Hilfe für die Schülerin oder den Schüler darstellen, sich mit den Vor- und Nachteilen des Konsums auseinanderzusetzen wie auch mit den Vor- und Nachteilen des Aufhörens. Er sollte allerdings nur dann eingesetzt werden, wenn es von der Situation passt. Außerdem muss die Schülerin oder der Schüler einverstanden sein. Der Reflexionsbogen kann bei jeder Gesprächsstufe eingesetzt werden.

Diese **schulische Vereinbarung** soll spätestens in der 7. Klasse allen Schülerinnen und Schülern vorgestellt werden. Die Inhalte und Konsequenzen werden gemeinsam besprochen. Die Vereinbarung wird von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Unterschrift Schüler

Unterschrift Eltern